

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Der Rat der Gemeinde Eldingen hat in seiner Sitzung am 20.07.2006 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 "Biogasanlage Grebshorn" beschlossen.

Eldingen, 02.10.2007
Warrcke
Gemeindedirektor

PLANUNTERLAGE
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemarkung Grebshorn, Flur 2
Maßstab: 1:1000
Die Verwirklichung ist nur für eigene, nicht wirtschaftliche Zwecke gestattet (§ 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002, Nds. GVBl. Nr. 1/2003).

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur/in
PLANVERFASSER
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6 "Biogasanlage Grebshorn" wurde von der infraplan GmbH ausgearbeitet.

Celle, 27.09.2007
Infraplan GmbH
Südwall 32, 29221 Celle
Tel. 0 51 41 / 991 69-30
Fax 0 51 41 / 991 69-31

FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG
Der Rat der Gemeinde Eldingen hat in seiner Sitzung am 20.07.2006 dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 "Biogasanlage Grebshorn" und der Begründung zugestimmt und seine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Eldingen, 02.10.2007
Warrcke
Gemeindedirektor

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG UND BEHÖRDENBETEILIGUNG
Der Rat der Gemeinde Eldingen hat in seiner Sitzung am 10.05.2007 dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 "Biogasanlage Grebshorn" und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Eldingen, 02.10.2007
Warrcke
Gemeindedirektor

SATZUNGSBESCHLUSS
Der Rat der Gemeinde Eldingen hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 "Biogasanlage Grebshorn" nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 12.09.2007 gemäß § 10 BauGB zur Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Eldingen, 02.10.2007
Warrcke
Gemeindedirektor

AUSFERTIGUNGSVERMERK
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6 "Biogasanlage Grebshorn" wird hiermit ausfertigt.

Eldingen, 02.10.2007
Warrcke
Gemeindedirektor

GENEHMIGUNG
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6 "Biogasanlage Grebshorn" ist mit Verfügung (Az.: 622-1892102) vom heutigen Tage unter Auflagen mit Maßgaben im Rahmen der Ausnahmeregelung des § 6 Abs. 2 BauGB genehmigt.

BEITRITTSBESCHLUSS
Der Rat der Gemeinde Eldingen ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: 622-1892102) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am (Az.: 12.09.2007) beigetreten.

Eldingen, 02.10.2007
Warrcke
Gemeindedirektor

INKRAFTTRETEN
Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 "Biogasanlage Grebshorn" ist gemäß § 10 BauGB am 12.09.2007 im Amtsblatt Nr. 4 für den Landkreis Celle bekannt gemacht worden.

Eldingen, 12.09.2007
Warrcke
Bürgermeister

VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN
Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 "Biogasanlage Grebshorn" Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes gemäß § 214 Abs. 2 BauGB und Mängel der Abwägung gemäß § 214 Abs. 3 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Eldingen, 12.09.2007
Warrcke
Bürgermeister/in

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Eldingen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 "Biogasanlage Grebshorn" bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung, sowie die Begründung beschlossen.

Eldingen, 02.10.2007
Lübbe
Bürgermeister
Warrcke
Gemeindedirektor

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
In dem sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Biogasanlage", das der Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 11 (2) BauNVO dient, ist eine Biogasanlage mit dazugehörigen Nebenanlagen zulässig. Im Geltungsbereich dürfen nur nachwachsende Rohstoffe gemäß § 8 (2) des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) vom 21.07.2004 eingesetzt werden (NawaRo-Bonus fähige Substrate).

2. HOHE DER ANLAGEN
Die Anlagenhöhe darf maximal 15,0 m betragen. Maßgebend für die Anlagenhöhe ist der höchste Punkt der Anlage zur Oberkante des zur Erschließung des Geltungsbereiches dienenden Wirtschaftsweges "Am Dorfe" in seinem höchsten Punkt. Ausgenommen hiervon sind Schornsteine.

GRÜNORDNERISCHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)
In den gekennzeichneten Flächen im Süden, Norden, Westen und Osten des Plangebietes ist die vorhandene Strauch-Baum-Hecke in naturnäher Ausprägung und Artstruktur zu erhalten.

2. MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH (§ 9 (1a) BauGB in Verbindung mit § 1a (3) BauGB)

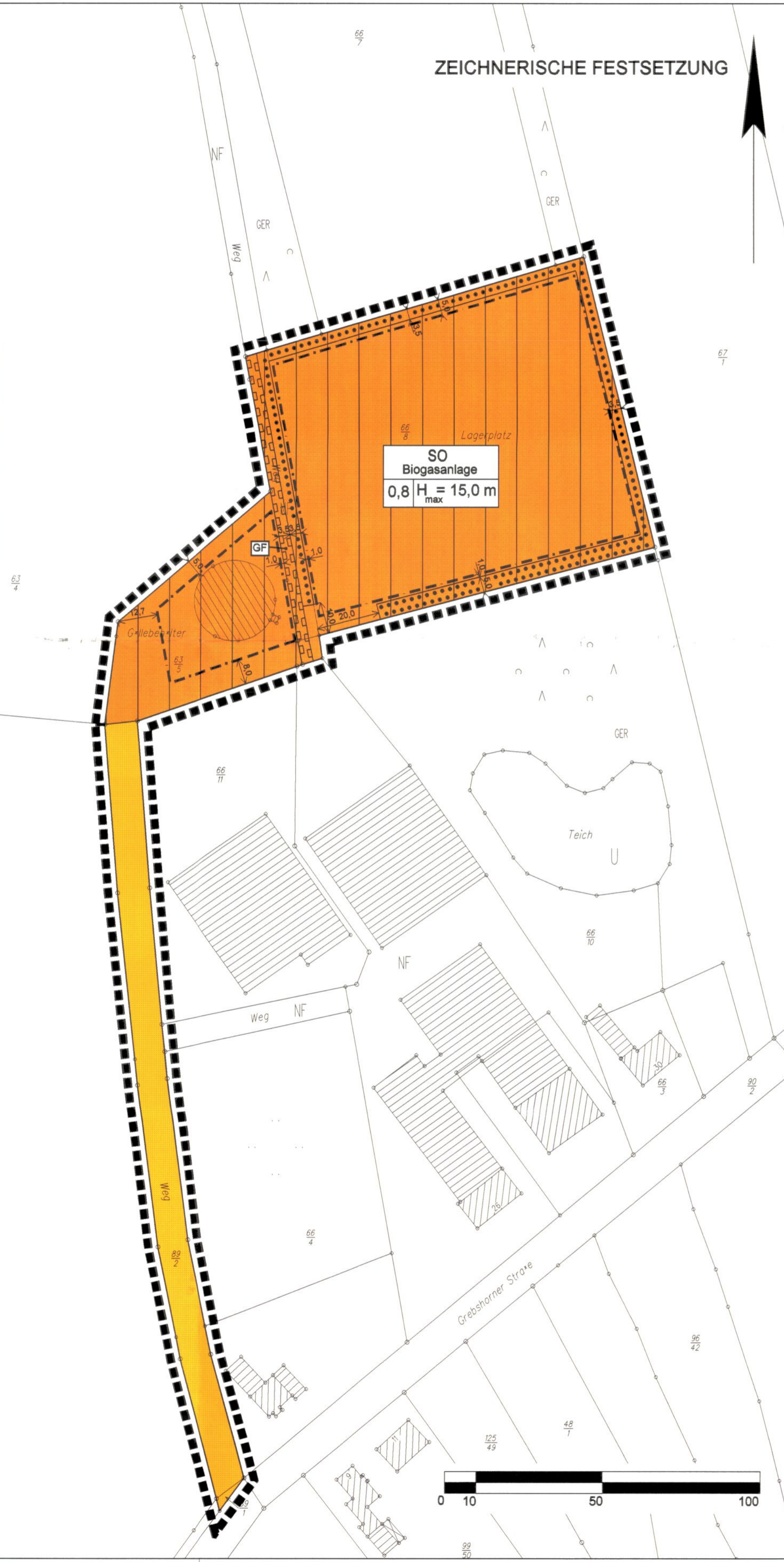
2.1 Neuanlage und Pflege einer Streuobstwiese
Eine Teilfläche des Flurstücks 75/2 in der Flur 2 der Gemarkung Grebshorn ist auf 3.700 m² im Bereich der Bodenvegetation der Sukzession zu überlassen. Die Fläche ist 1x bis max. 2x jährlich zu mähen, das Mähgut ist abzutransportieren. Es ist eine vierreihige Pflanzung von regionaltypischen Obsthochstämmen (Malus und Prunus) in einem Abstand von mind. 10 x 10 m (mind. 2 x verpfl. Hochstämme aus nordwestdeutscher Herkunft, ab 10-12 cm STU) vorzunehmen. Die Sicherung der Jungbäume hat durch 2-Bock und Bindung mit Kokoskordel zu erfolgen. Ausfälle sind gleichwertig zu ersetzen. Zum Schutz der Streuobstwiese ist ein Schutzzaun gegen Wildverbiss zu errichten.

2.2 Zeitliche Abfolge
Die Ausgleichsmaßnahme erfolgt im Jahr des Baubeginns, d.h. die beginnende Umsetzung im Frühjahr oder Herbst des gleichen Jahres.

RECHTSGRUNDLAGEN

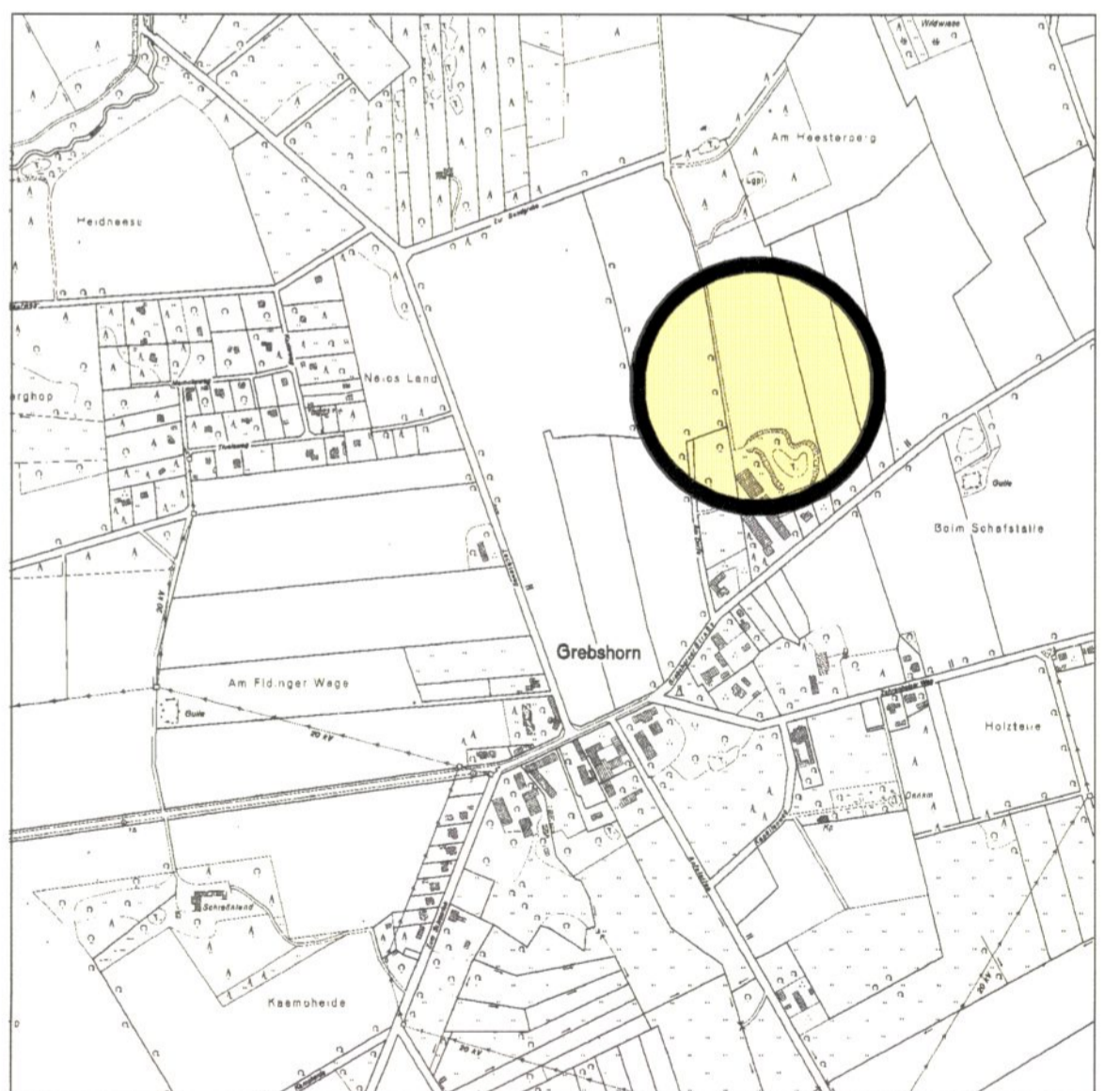
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt 1998 BGBl. I S. 137), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 31. V. m. Art 22 Satz 2 des Gesetzes vom 05. September 2006 (BGBl. I S. 2098),
-Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006,
-Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
-Niedersächsische Bauordnung (NBauO) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 208)
-Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818)
-Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 210)
-Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 21. Februar 1990 (BGBl. I S. 90, 205) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) zuletzt geändert durch Art. 41. V. m. Art 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619)
-Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 05. September 2002 (Nds. GVBl. S. 378) zuletzt geändert am 23. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 210)
-Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58, BGBl. III 213-1-6)
-Niedersächsisches Straßengesetz (NStzG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 406)

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
SO Biogasanlage: sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Biogasanlage
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
0,8: Grundflächenzahl
max. H = 15,0 m: maximale Anlagenhöhe
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
Baugrenze
4. VERKEHRSLÄCHEN
Verkehrsfläche
5. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
6. SONSTIGE PLANZEICHEN
GF: Mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Fläche zugunsten des südlich des Geltungsbereiches angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Lage des Geltungsbereiches
Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000

Gemeinde Eldingen
OT Grebshorn - Landkreis Celle

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6
"Biogasanlage Grebshorn"

Rechtsplan

Verfahren: §§ 10 BauGB
Stand: 12.09.2007